



Steuerberatung Somberg & Husmann, Köpenicker Str. 1-3, 48455 Bad Bentheim

Vertraulich/Persönlich

An unsere Mandantschaft

Steuerberatung Somberg & Husmann
Köpenicker Straße 1-3
48455 Bad Bentheim

T: +49 (0)5922 77637-0
F: +49 (0)5922 77637-29
M: info@stb-bentheim.de
W: www.stb-bentheim.de

Jan Somberg, Steuerberater

Markus Husmann, Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DSIV e.V.)

Bad Bentheim, 16.03.2020

Mandanteninformation Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Situation betreffend das Corona-Virus erhalten Sie diesen kurzen Überblick. Bitte sprechen Sie uns an, sofern Rückfragen und Unklarheiten auftreten.

I. Kurzarbeitergeld

Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Die Beantragung des Kurzarbeitergeldes kann online gestellt werden und gilt auch für Geringverdiener. Der Antrag wird durch den Unternehmer bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt.

Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.

Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.



Die Leistungssätze für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes betragen 67 % (mit Kind) oder 60 % (ohne Kind). Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes der Bundesagentur für Arbeit finden sie unter folgendem Link:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf

Weiterführende Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/bundestag-kurzarbeitergeld-1729626>

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

II. Steuerliche Maßnahmen

Zu diesem Zweck wird die Stundung von Steuerzahlungen erleichtert, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet.

Weiterführende Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>



III. Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Betreffend die arbeitsrechtlichen Auswirkungen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Fragen und Antworten heraus gegeben:

1. Habe ich einen Anspruch darauf von zu Hause (im Home Office) zu arbeiten?
2. Muss ich ins Büro, wenn die Kollegen husten?
3. Darf der Arbeitgeber Überstunden anordnen, wenn viele Kolleginnen und Kollegen krankheitsbedingt ausfallen?
4. Habe ich im Fall einer vorübergehenden Betriebsstärkung oder –schließung Anspruch auf Entgeltfortzahlung?
5. Kann ein Unternehmen bei Arbeitsausfällen wegen des Coronavirus Kurzarbeitergeld bekommen?
6. Was passiert, wenn der Arbeitgeber Kurzarbeit angeordnet hat?
7. Was passiert, wenn mein Kind nicht krank ist, aber die Kita/Schule meines Kindes (länger) geschlossen wird und ich keine andere Betreuung für das Kind habe? Muss ich Urlaub nehmen?
8. Was passiert, wenn ich meinen Arbeitsplatz nicht erreichen kann, etwa weil S- oder U-Bahn nicht fährt?
9. Was passiert, wenn ich COVID-19 erkrankt bin?
10. Habe ich einen Anspruch auf mein Entgelt, wenn sich die behördliche Infektionsschutzmaßnahme gegen mich wendet?
11. Welche Verpflichtungen haben Arbeitgeber zum Schutz der Arbeitnehmer? Fällt unter die Gefährdungsbeurteilung für seine Mitarbeiter*innen auch der Schutz vor ansteckenden Krankheiten?

Die Antworten finden Sie hier:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html;jsessionid=4D7B22DE135C2167A2CD64BC1B279E7C?nn=67370>

IV. Liquidität

Die Liquidität von Unternehmen wird durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen geschützt. Dazu werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW- und ERP-Kredite. Gegebenenfalls ist Ihre Hausbank zu kontaktieren.



V. Weitere Fragen/Antworten

1. Mein Mitarbeiter steht unter angeordneter Quarantäne und darf seine Wohnung wegen des Coronavirus nicht mehr verlassen. Wer zahlt sein Gehalt?

Unabhängig davon, ob die Quarantäne in der eigenen Wohnung oder an einem anderen Ort angeordnet wird, greift das Infektionsschutzgesetz. Hiernach wird der Verdienstausfall von der zuständigen Behörde (z.B. dem Gesundheitsamt) des jeweiligen Bundeslandes geleistet (§ 56 Infektionsschutzgesetz).

Für die Dauer der sechswöchigen Entgeltfortzahlung bemisst sich die Entschädigungshöhe nach dem ausgefallenen Entgelt. Der Arbeitgeber muss die Entschädigung auszahlen und erhält sie auf Antrag von der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) zurück. Ab der siebten Woche erhalten die Betroffenen eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt von der zuständigen Behörde ausgezahlt.

2. Wie ist die Erstattung erfolgt, ist in § 56 Infektionsschutzgesetz geregelt?

Der Antrag muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ende der Quarantäne bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Fügen Sie dem Antrag eine Arbeitgeberbescheinigung über die Höhe des Arbeitsentgelts, das Ihr Beschäftigter während der Quarantäne verdient hat, und die gesetzlichen Abzüge bei.

Auf Antrag können Arbeitgeber auch einen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrags verlangen.

Welche die zuständige Behörde ist, ist von Land zu Land unterschiedlich geregelt. In der Regel ist es das Gesundheitsamt oder die Landessozialbehörde. Auf deren Seiten finden Sie auch die Anträge. Auf der Seite des Robert-Koch-Instituts können Sie das [Gesundheitsamt nach Postleitzahl suchen](#).

3. Was geschieht, wenn ein Mitarbeiter an dem Coronavirus erkrankt ist?

Bei einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus wird der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigen. Wie bei anderen Erkrankungen zahlt der Arbeitgeber bis zu sechs Wochen das Gehalt weiter. Ist jemand weiterhin krankgeschrieben, bekommt der Mitarbeiter ab diesem Tag Krankengeld von der jeweiligen Krankenkasse.

Der Arbeitgeber erhält auf Antrag zwischen 60 % und 80% der Lohnfortzahlung zurück, je nach Krankenkasse.



-
4. Was geschieht wenn ein Unternehmer/Selbständiger in Quarantäne muss oder selbst erkrankt ist?

Nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten erhalten auch Unternehmer einen Verdienstaufschlag ersetzt. Dabei geht die zuständige Behörde (in Niedersachsen die Gesundheitsämter) von dem Gewinn aus, der im Steuerbescheid für das letzte Kalenderjahr festgestellt wurde.

Abschließend möchten wir Sie auf die Zusammenfassung des Bundesministeriums für Finanzen und Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hinweisen. Bitte sehen Sie folgenden Link:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14

Dieses kurze Mandantenrundschreiben dient nur dem kurzen Überblick aufgrund der aktuellen Situation und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bitte rufen Sie uns bei Rückfragen und Unsicherheiten an.

Stand 16.03.2020